

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. Salinenverwaltungen

[urn:nbn:de:bsz:31-189865](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189865)

Heidelberg.

Bezirk: Amtsbezirk Heidelberg (58421 Einw.).

Mit dem Hauptsteueramt Heidelberg verbunden.

Mosbach.

Bezirk: die Amtsbezirke Eberbach, Mosbach (44169 Einw.).

Obereinnehmer:
2 Gehilfen, 1 Decopist.

Buchen.

Bezirk: die Amtsbezirke Adelsheim, Buchen (29307 Einw.).

Obereinnehmer: Eduard Zopf.
1 Gehilfe, 1 Decopist.

Krautheim.

Bezirk: Amtsbezirk Borberg (16,794 Einw.).

Obereinnehmer: Ludwig Benz, zugleich Domänenverwalter.
2 Gehilfen.

Tauberbischofsheim.

Bezirk: Amtsbezirk Tauberbischofsheim (29598 Einw.).

Obereinnehmer: Michael Geißer.
1 Gehilfe, 1 Decopist.

Wertheim.

Bezirk: die Amtsbezirke Ballbörn, Wertheim (34433 Einw.).

Obereinnehmer: Carl Sachs.
1 Gehilfe, 1 Decopist.

4. Salinenverwaltungen.

Die Salinenverwaltungen haben sowohl den technischen Betrieb, als auch das Cassen- und Rechnungswesen der beiden Salinen zu besorgen.

Saline Dürnheim.

Salinecassier: Friedrich Zahn.

Techn. Beamter: Rudolf Schenk, Bergmeister.

1 Materialverwalter, 1 Obersieder und Waagmeister, 1 Magazinier,
1 Wertschreiber, 1 Salinediener.

Saline Rappenu.

Salineverwalter: August Fischer.

Salinecassier: Friedrich Götz.

Zweiter techn. Beamter: Leopold v. Chrismar, Bergmeister.

1 Buchhalter, 1 Materialverwalter, 1 Obersieder, 1 Obersteiger, 1 Waagmeister, 1 Magazinier, 1 Salinediener.

V. Ministerialcommission für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude.

Die neue Einschätzung alles landwirthschaftlichen Geländes zur Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Mai 1858 und die neue Einschätzung aller Gebäude zur Häusersteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1866 wird unter Oberaufsicht des Finanzministeriums von einer demselben unmittelbar untergebenen Ministerialcommission geleitet, welche aus einer gleich großen Anzahl von Finanz- und von Verwaltungsbeamten besteht und nach der landesherrlichen Verordnung vom 25. Juni 1867 den Rang und für ihren Wirkungskreis die Competenz einer Mittelstelle der Finanzverwaltung hat.

Die Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes erfolgt durch die Steuercommissäre, deren je einer für eine Anzahl von Steuerdistricten bestellt ist und welchen für jeden einzelnen Steuerdistrict vier mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen vertraute, beeidigte Schätzer beigegeben sind.

Für die Einschätzung der Gebäude werden den Steuercommissären für jeden Steuerdistrict zwei beeidigte Bauverständige als Schätzer beigegeben.

Ministerialcommission.

Vorstand:

Eugen Regenauer, Geh. Referendär, f. o.

Mitglieder:

August Nicolai, Ministerialrath, f. o.

Carl Balthasar Kern, Finanzrath, f. o.

Gustav Adolf Jägerschmidt, Oberamtmann, f. o.

Philipp Forschner, Domänenrath, f. o.

Die Kanzleigeschäfte der Ministerialcommission werden von dem Kanzleipersonal des Finanzministeriums besorgt.